

Statuten

zum

„Verband Effiziente Energie Erzeugung (V3E)“

Anmerkung:
Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person
schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Präambel

Aufgrund der aktuellen und künftigen Strom- und Energieversorgungssituation in der Schweiz und in den Nachbarländern hat sich der „Verband Effiziente Energie Erzeugung V3E“ (in der Folge „**V3E**“ genannt) zur Aufgabe gestellt, Bedürfnisse, Lösungen, Entscheid beeinflussende Faktoren und im wesentlichen Informations-, Beratungs- und Aus- sowie Weiterbildungstätigkeit zu bearbeiten. Alle weiteren Details sind im V3E Businessmodell niedergeschrieben.

Artikel 1

Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen „Verband für Effiziente Energie Erzeugung (V3E)“, besteht ein Verein im Sinne ZGB, Art. 60 ff. mit Sitz an der Geschäftsstelle.

Artikel 2

Zweck/Ziele

Zweck

- 1 Der „V3E “ bezweckt
 - die Unterstützung einer effizienten Nutzung von Energie-ressourcen zur Produktion elektrischer und thermischer Energie
 - die Förderung der dezentralen Energieerzeugung mittels Wärme-Kraft-Koppelung (WKK) in der Schweiz durch den Aufbau einer aktiven Plattform für die Marktteilnehmer, neutrale Informations- und Aufklärungsarbeit, Aus- / Weiterbildung, Qualitäts- / Effizienzmassnahmen sowie Interessenwahrnehmung im politischen Prozess

Ziele

- 2 Die Ziele des Vereins bestehen darin, dass
 - bis 2030 die dezentral erzeugte Stromproduktion mittels Wärme-Kraft-Koppelung auf 2'000 MW_{el} ansteigt
 - der dezentralen Energieerzeugung in der Beurteilung wichtiger Stakeholder wie Gesellschaft, Politik, Umweltverbände, Oel-, Gas-, Biomassen- und Stromwirtschaft neben den bisher in der Schweiz zur Stromproduktion hauptsächlich eingesetzten Technologien wie Kernkraft oder Wasserkraft ein anerkannter Stellenwert im Produktionsmix zur Deckung des Schweizer Strombedarfs zukommt
 - insbesondere die Substitution installierter alter Oel-, Gas- und Holzkessel durch moderne fossil oder erneuerbare betriebene WKK-Anlagen vorzugsweise im Verbund mit Wärmepumpen einen anerkannten Beitrag zur Senkung der CO₂-Emissionen zu leisten vermag und deshalb von den Stakeholdern und geeigneten politischen Rahmenbedingungen unterstützt wird.

Unabhängigkeit

- 3 Die „ V3E “ ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen beitreten.

Artikel 3

Mitgliedschaft

Mitglieder-Kategorien

1 Die „ V3E “ besteht aus

Aktivmitglieder

- Kollektivmitglieder
- Einzelmitglieder

Passivmitglieder

- Gönner

Aktivmitglieder

2 Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat:

- *Kollektivmitglieder*

Kollektivmitglieder sind insbesondere Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (Produzenten, Netzbetreiber, Stadtwerke), Energielieferanten, Contractoren, Anlagenbauer, Ingenieure, Planer, Installateure, Handwerker, Gewerbe, Industriebetriebe. Liegenschaftsverwaltungen, Immobilienunternehmen, Pensionskassen, Versicherungen, Banken, Anlagenbesitzer respektive Betreiber, Fachhochschulen, ETH, Universitäten, Schulen und weitere Ausbildungsstätten, Behörden, Fachverbände, Umweltverbände.

Sie beteiligen sich aktiv an den Vereinsaktivitäten und stellen entsprechend Mitarbeitende für die Erfüllung von Aufgaben zur Verfügung.

- *Einzelmitglieder*

3 Einzelmitglieder sind Einzelpersonen, die die Vereinsziele unterstützen und/oder diese in der Öffentlichkeit vertreten.

Passivmitglieder

- *Gönner*

4 Gönner sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Eintritt

5 Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten. ; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Beendigung, Austritt

6 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

Ausschluss

7 Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe eines Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Artikel 4 Finanzierung, Haftung

- Finanzierung* 1 Der Verein finanziert sich durch
- Mitgliederbeiträge. Diese sind auf 20'000 CHF pro Mitglied begrenzt.
 - Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
 - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
 - Freiwillige Beiträge
- Haftung* 2 Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Artikel 5 Geschäftsjahr

- 1 Der Vorstand legt das Geschäftsjahr fest.

Artikel 6 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Geschäftsstelle
 - die Revisionsstelle

Artikel 7 Generalversammlung

- Ordentliche Generalversammlung* 1 Die ordentliche Generalversammlung bildet das oberste Organ der „V3E“. Sie wird alljährlich in der ersten Jahreshälfte durchgeführt.
- Einberufung* 2 Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich und mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Präsidenten eingeladen.
- Ausserordentliche Generalversammlung* 3 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Generalversammlung selber, durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden.
- Sie muss mindestens 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.
- Geschäfte* 4
- Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben:
 - Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
 - Festsetzung und Änderung der Statuten
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes

- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Behandlung der Ausschlussrekluse

Anträge 5 Anträge zu Händen der Generalversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Stimm- und Wahlrecht 6 An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; Unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder, die natürliche Personen sind, ab dem Jahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 18 Jahre alt werden.

Passivmitglieder (Gönner) werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Beschlussfassung 7 Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder notwendig.

Versammlungs-führung 8 Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Geschäfte, Anträge aus Versammlung 9 Geschäfte und Anträge, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, werden nicht behandelt. Sie werden zu Händen der nächsten Versammlung beantragt, sofern die Mehrheit für Überweisung stimmt.

Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden 10 Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.

Geheime Abstimmungen und Wahlen 11 Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 8 Vorstand

Führung, Vertretung 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt „V3E “ nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.

Zusammen- setzung 2 Der Vorstand setzt sich aus max. 7 Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Vorstandsmitglieder

<i>Wahl, Amtsdauer</i>	3	Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer jeweils einem Jahr. Wiederwahl ist möglich.
<i>Konstitution</i>	4	Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	5	<p>Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Führung des Vereins▪ Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse,▪ Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget,▪ Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben,▪ Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung,▪ Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind,▪ Vertretung des Vereins nach aussen. <p>▪ Zeichnungsberechtigt für Finanzgeschäfte ist der Geschäftsführer kollektiv mit einem Vorstandsmitglied</p>

Artikel 9 Geschäftsstelle

<i>Geschäftsstelle</i>	1	<p>Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand gewählt. Der Vorstand erstellt ein Pflichtenheft. Diese beinhaltet unter anderem folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Unterstützung des Präsidenten und des Vorstandes in allen Belangen▪ Finanz- und Mitgliederverwaltung▪ Vorbereitung der Versammlungen und der Vorstandssitzungen, Teilnahme und Protokollführung bei Vorstandssitzungen und Generalversammlung▪ Jahresbericht, weitere Informationen und Berichterstattung▪ Mitgliederbetreuung▪ Führung bzw. Koordination der Ressorts, Arbeitsgruppen, Kommissionen und Beiräte▪ Weitere vom Vorstand delegierte Tätigkeiten <p>Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet.</p>
------------------------	---	--

Artikel 10 Revisionsstelle

<i>Revisoren</i>	1	Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle. Diese prüft die Jahresrechnung und die Vereinsbuchhaltung. Sie erstattet dem Vorstand zu Handen der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
------------------	---	--

Artikel 11 Auflösung des Vereins

<i>Beschlussfassung</i>	1	Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
-------------------------	---	---

Zuweisung Vermögen 2 Der Vorstand beantragt der Generalversammlung die Verwendung des nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens. Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Artikel 12

Statutenänderung

Beschlussfassung

1 Die vorliegenden Statuten können geändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 13

Schlussbestimmungen

Beschlussfassung

1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 6. November 2008 in Kraft gesetzt.

Kloten, 6. November 2008

„ Verband Effiziente Energie Erzeugung „

Filippo Leutenegger

Daniel Dillier



Präsident



Vizepräsident

- Anhang 1: Mitgliederbeiträge